

IV. P. E. SIGMUND untersucht den Begriff der Gleichheit im politischen Denken des NvK (507–521); J. QUILLET (485–507) eruiert, was *De concordantia catholica* mit dem „Defensor pacis“ des Marsilius von Padua gemeinsam hat. M. WATANABE prüft, inwieweit man schon bei Cusanus von der später so genannten Toleranzidee sprechen kann (409–418). Der Beitrag von G. C. ANAWATI *Nic. de Cues et le problème de l'Islam* (141–173) fordert nicht nur die Frage heraus: Warum eine derart breite Inhaltswiedergabe (153–170) der doch leicht zugänglichen Schrift *Sichtung (Cribratio) des Koran?*, sondern auch diese: Soll nun, nach dem II. Vatikanum, etwa die ganze aktuelle Bedeutung eines „ökumenischen Dialogs“ nur noch nach dem Grad des „esprit irénique“ zu bemessen sein? Geht es nicht vielmehr bei diesem auch heute noch inhaltlich darum, das Gemeinsame zu eruieren und zu vertiefen, zugleich aber auch den Sinn und Wert der Unterscheidungsmomente kritisch zu sichten, um so womöglich Brücken ehrlichen Verstehens zu schlagen? Die geschichtlichen Voraussetzungen, die Möglichkeiten gegenseitiger Verständigung und der Ton dieser Kritik sind heute freilich andere als um 1460.

Das Charakterbild des NvK wird in der spannenden quellenkritischen Untersuchung von H. HALLAUER über „die ‚Schlacht‘ im Enneberg“ (447–469) von alten schweren Vorwürfen befreit. In einer umfassenderen illustrierten Neubearbeitung ist dieser Beitrag inzwischen als Heft 9 der „Kleinen Schriften der Cusanus-Gesellschaft“ (Trier 1969) erschienen.

Bei dem intensiven Fortschreiten der Cusanus-Forschung in den letzten Jahren sind manche der schon i. J. 1964 formulierten Vorträge und zumal die Literaturhinweise nicht mehr auf dem neuesten Stand. Auch nach der in diesen „Akten“ getroffenen Auswahl aus den damaligen Referaten ist noch einige Spreu unter dem Weizen. Vor allem aus philosophiegeschichtlicher Sicht stimme ich jedoch dem Herausgeber darin zu, daß die vorgelegte Bilanz der Forschung im ganzen „nicht von der Zeit überholt“ (VII), sondern noch von beträchtlichem Wert ist.

Rudolf Haubst, Mainz

*Cusanus Gedächtnisschrift.* Im Auftrag der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck hrsg. von Nikolaus Grass, Innsbruck–München (Universitätsverlag Wagner) 1970, XVI und 658 S.

Daß Bücher ihr eigenes Schicksal haben, weiß der Herausgeber im Vorwort des stattlichen Bandes eindrucksvoll zu berichten. Bedingt durch zahlreiche Schwierigkeiten, die nur dank der Zähigkeit des Herausgebers überwunden werden konnten, verzögerte sich das ursprünglich für 1964 geplante Erscheinen bis in das Frühjahr 1971. Die insgesamt 32 in Umfang und Bedeutung sehr disparaten Beiträge sind nach vier Themenkreisen geordnet: Theologie und Philosophie (S. 3–31), Recht und Staat (S. 35–224), Nikolaus von Kues als Bischof von Brixen (S. 227–596) sowie Cusanus und die Geographie (S. 599–626).

EMERICH CORETH und ENGELBERT GUTWENGER führen in den zwei ersten Aufsätzen in das philosophische Weltbild des Cusanus ein. Dabei stellt GUTWENGER die Auseinandersetzung des Kardinals mit dem aristotelischen Kontradiktionsprinzip in *De non aliud* in den Mittelpunkt seiner Untersuchung. A. JUNGMANN zeigt in seiner Arbeit *Cusanus als Reformator des Gottesdienstes* (S. 23–31) Parallelen auf zwischen

den Brixener Synodalakten und der modernen Liturgiereform mit ihrem Bestreben, das gläubige Volk in das heilige Geschehen einzubeziehen.

In GUIDO KISCHS vergleichender Würdigung von NvK und Aeneas Silvius (S. 35–43) wird stärker das Verbindende als das die beiden großen spätmittelalterlichen Persönlichkeiten Trennende betont. Den Wechsel des Sienesen von der Neutralität in das päpstliche Lager schreibt er dem Einfluß des Cusanus zu. Sonst bringt der Beitrag, der mehr den Charakter einer flüchtigen Skizze trägt, keine neuen Gesichtspunkte. Leider ist dem Verfasser E. MEUTHENS maßgebende Arbeit zum gleichen Thema entgangen.

P. PERNTHALER unterstreicht in einer subtilen rechtshistorischen und rechtsphilosophischen Interpretation der *concordantia catholica* (S. 45–99) die „unerhörte Brisanz“ des *repraesentatio* – Begriffs. Für ihn ist das cusanische Staatsdenken nicht auf die Begründung, sondern die Überwindung des ständischen Staatsrechtes angelegt (S. 77). Der Herrscher bezieht seine Amtsgewalt sowohl von Gott als auch von den Menschen, von Gott aber nur im Konsens der Beherrschten, d. h. des Volkes, jedoch nicht im Sinne der Volkssouveränität. Nach P. ist „Organismus“ bei NvK „jenseits aller gedachten Wesenheiten wirklich im Menschen“, der in all seinen politischen Erscheinungsformen „organisch“ ist oder nicht.

Einen weiten Bogen spannt N. GRASS mit seiner Untersuchung *Cusanus als Rechts-historiker, Quellenkritiker und Jurist* (S. 102–210). Der Verfasser, der den fragmentarischen Charakter seines Beitrages eingesteht, entwirft gewissermaßen eine Biographie des „Juristen“ Cusanus, in dem er den „Bahnbrecher der historischen Kritik“ sieht und der in seiner *concordantia catholica* „den ersten Versuch deutsch-rechtlicher Studien und einer Verfassungsgeschichte“ unternommen habe (S. 116). Dadurch, daß Grass, gestützt auf ein immenses Material, teilweise längst bekannte Leistungen des Cusanus vor dem zeit- und rechtsgeschichtlichen Hintergrund analysiert, werden dem Leser die Originalität, ja Singularität des Kardinals bewußt, und es werden ihm Kriterien für eine differenziertere Beurteilung geliefert. Ausführlich ist die Rolle des NvK als Entlarver mehrerer Fälschungen geschildert, so der Konstantinischen Schenkung, der Pseudoisidorischen Dekretalen, apogrypher Papstbriefe, vieler Urkunden. Cusanus konnte eine kritische Haltung einnehmen, weil er seinen Zeitgenossen an Kenntnis der Vergangenheit überlegen war. Grass verschweigt nicht die verhängnisvollen Folgen der Brixener Restitutionspolitik, die auf eben dieser Fähigkeit zu historischer Kritik und seiner überlegenen Urkundenkenntnis aufbaute. Nach Grass hat der Bischof zu wenig das genetische Element berücksichtigt und die seit dem 11. Jhdt. erfolgte Ausbildung der Landeshoheit übersehen (S. 135 f.).

Damit ist der vom Verfasser angeschnittene Themenkreis nicht erschöpft: Wir lesen u. a.: über die Einstellung des Cusanus zu den Eisernviehverträgen, zur Almwirtschaft, zum Bergregal, zur Feme und Fehde. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß das heute zerrissene ehemalige Hochstifts-Archiv weiteres, bisher unbekanntes Material zu den vorgenannten Themen birgt. Erst die Edition der cusanischen Lebensprotokolle und ein Studium der Stiftsraitungen werden uns dazu befähigen, die Verwaltungspraxis des Fürstbischofs abschließend zu beurteilen. Zwei kleine Ergänzungen seien gestattet: Der Entwurf der Denkschrift von 1456 befindet sich nicht in Innsbruck, sondern im BA Brixen (S. 132, Anm. 5). Zur Urkunde von 1455 X 10 ist das Original im Landesarchiv Innsbruck, Miscellanea II, 19, M 59 erhalten (S. 169).

Der eindeutige Schwerpunkt der Gedächtnisschrift liegt im Historischen, genauer beim Brixener Wirken des Cusanus. Aus den vielen Beiträgen, die teilweise Randproblemen gewidmet sind und ein spezielles Interesse voraussetzen, seien zwei herausgehoben: mit seiner Untersuchung über den ehemaligen Haller Salzmaier Hans Frankfurter (*Abgescheiden Leben*, S. 339–373) führt uns N. GRASS mitten in die Auseinandersetzung zwischen *via antiqua* und *devotio moderna*. Der Streit zwischen Cusanus und dem Heidelberger Magister Wenck um die *docta ignorantia* wirft seine Schatten. Wenck hatte diesen angesehenen Bürger, der als Eremit die Welt fliehen wollte, leidenschaftlich vor seinem Schritt gewarnt. Doch der Salzmaier ließ sich selbst durch die Verdächtigung, ein Begarde zu sein, nicht abschrecken, zog in eine Waldklause und erhielt 1452 von Cusanus Regeln für ein Leben in der Einsamkeit. Gestützt auf urkundliche Belege, die in einem Anhang ediert wurden, kann Grass entgegen einer früher von R. Haubst geäußerten Vermutung zweifelsfrei die Identität des Johannes de Francofordia aus *Codex 190* der Stadtbibliothek Mainz mit dem ehemaligen Haller Salinenmeister nachweisen.

Besondere Beachtung verdient außerdem der Aufsatz des leider inzwischen verstorbenen G. FUSSENEGGER, *Nikolaus von Kues und die Waldschwwestern im Halltal*, S. 381–427. Aus dem Archiv der Franziskaner in Schwaz ediert und erläutert Fußenegger die Statuten des NvK für die Waldschwwestern. Die große Ausführlichkeit, mit der der Kardinal selbst Alltäglichkeiten des Klosterlebens wie Tischordnung, Kleidung und Körperkultur regelt oder sich um Aderlaß und Siechenhaus kümmert, kann uns nicht mehr erstaunen. Wissen wir doch aus der Visitationsordnung für Albeins, den Statuten der Klarissen und vielen anderen Reformakten, welchen Wert er auf präzise Anordnungen legte. *Im Umgreifen des Großen und Kleinen erwies sich die wahrhaft humane Universalität seiner Persönlichkeit*<sup>1</sup>. Die Statuten, die mit nur geringen Abwandlungen bis zur Auflösung des Konvents durch Josef II. ihre Geltung behielten, werden in Zukunft eine wichtige Quelle zum Studium der pastoraltheologischen Vorstellungen des NvK sein.

G. MUTSCHLECHNER befaßt sich in zwei Beiträgen (S. 251–270; S. 271–306) mit der Auseinandersetzung zwischen NvK und Herzog Sigismund. Die Rolle der Herzogin als Vermittlerin wird stark hervorgehoben. Mutschlechner, der kein neues Material gesichtet hat, berücksichtigt dabei zu wenig die Bedeutung der Räte, die während der Abwesenheit des Herzogs praktisch die Geschäfte weiterführten. Bedenklich ist es auch, als Quelle nur das Missivbuch heranzuziehen, da es – abgesehen vom tendenziösen Charakter – selbst in den Ausgängen lückenhaft ist, wie sich aus zahlreichen Originalschreiben in den Sigmundiana, in Bozen, Brixen und Trient erhärten läßt.

In einem weiteren Aufsatz schildert MUTSCHLECHNER die Bedeutung einzelner Südtiroler Burgen im Leben des NvK. Der Wert der Arbeit wird allerdings dadurch gemindert, daß der Autor das Brixener Archiv nach dem 200 Jahre alten Repertorium von JOSEF RESCH zitiert. Wer ahnt nämlich, daß der Revers des CYPRIAN LEVENBURGER (S. 293, Anm. 7) heute in Bozen liegt als *Urk. Nr. 2637*, dagegen die Belehnung des NvK vom gleichen Tage (S. 293, Anm. 8) in Brixen, BA, Nr. 3736 zu finden ist? Übrigens wird Buchenstein nicht erst von NvK als St. Raphaelsburg

---

<sup>1</sup> E. MEUTHEN, *Nikolaus von Kues* S. 110

bezeichnet (S. 285). Bereits in einer Urkunde vom 20. Oktober 1420 stoßen wir auf diese Gleichsetzung<sup>2</sup>.

Für die Forschung nützlich ist das Itinerar, das G. Mutschlechner an Hand der Literatur unter großer Mühe für die Brixener Jahre des Cusanus zusammenstellt. Wenn später einmal das gesamte reiche Quellenmaterial zugänglich ist, werden sich die Angaben in zahlreichen Fällen präzisieren lassen. Ein Beispiel: NvK weilte 1452 vom 26. April – 6. Mai, vom 12.–13. Juli, 19.–26. August und vom 30. Aug.–7. Sept. in Bruneck, vom 26.–30. August in Innichen<sup>3</sup>.

Die Arbeit von K. SPAHR über den Sonnenburger Streit (S. 307–326) besticht durch ihr ausgewogenes Urteil. Der Verfasser verzichtet auf bloßes Referieren bekannter Zusammenhänge; vielmehr beleuchtet er die Anordnungen des Kardinals und das Verhalten der Äbtissin vor dem Hintergrund der benediktinischen Ordensgewohnheiten. Nach Spahr mußte die rigorose Klausurordnung des Cusanus den Nonnen unbillig erscheinen, so daß das eigene undiplomatische Vorgehen dem Erfolg einer Reform am meisten geschadet habe. Doch sollte man nicht übersehen, wie sehr NvK sich an damals üblichen Praktiken orientierte und fairerweise die Reform nicht selbst in die Hände nehmen wollte, sondern sie bewährten Mönchen in Tegernsee, Salzburg, Stams und Neustift anvertraute. Es wäre auch interessant nachzuprüfen, ob in Sonnenburg tatsächlich immer die Benediktiner-Regel gültig war oder eine Mischregel, was auf eine früher erfolgte Umwandlung eines Kanonissenstiftes hindeuten würde.

Wie tief sich das Andenken an den unseligen Konflikt zwischen Bischof und Äbtissin in Tirol eingrub, macht A. DÖRRER in seiner Untersuchung über das Nachleben des Cusanus in der schöngeistigen Literatur deutlich (S. 551–596). Nicht ohne Belustigung liest man H. v. GILMS pathetisches Dramenfragment, das Dörrer aus dem Nachlaß des Dichters ediert. (Erstabdruck im Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen, Bd. 157–161).

Allein drei Aufsätze sind den Ablässen gewidmet, die NvK seinen Diözesanen verlieh. SCHADELBAUER (S. 481–490) unternimmt es, die 1452 ausgefertigten Ablaßurkunden zusammenzustellen. Da die Archivberichte von OTTENTHAL-REDLICH für das 15. Jhdt. recht lückenhaft sind, dürfen wir voraussetzen, erst einen Bruchteil der tatsächlich ausgestellten Ablaßurkunden zu kennen. Eine neuerliche Überprüfung der kleineren Archive wäre dringend erforderlich. Allein für 1452 läßt sich nach unserem bisherigen Wissen Schadelbauers Aufstellung um 14 Belege ergänzen: Telfs, St. Peter – 12. IV.; Telfs, St. Georg – 15. IV.; Telfs, St. Vitus – 15. IV.; Ehrenburg – 4. V.; Gais – 4. V.; Innichen, St. Candidus – 4. V.; Aldrans 26. V.; Sauders – 11. VIII.; Villanders – 14. VIII.; Sexten – 26. VIII.; Innichen, St. Michael – 26. VIII.; Rodeneck, St. Nikolaus – 6. X.; Villnöss 20. V.; Buchenstein – 5. XII.

Eine gründliche Beschreibung der verschiedenen Siegel des NvK liefert F. STEIN-EGGER (S. 503–510). Die einzelnen Siegeltypen werden in Reproduktionen angeführt und der jeweilige Anwendungsbereich umrissen. Steinegger leistet damit einen willkommenen Beitrag zu der noch unerforschten Brixener Kanzleigeschichte.

<sup>2</sup> B. u. L. SANTIFALLER, *Urkundenregesten der Archive Ladiniens bis zum Jahre 1500*: Mitteilungen d. Öster. Staatsarchivs VIII (1955), S. 2.

<sup>3</sup> Brixen, BA, Nr. 9994.

MARIE GRASS-CORNET, die Mutter des Herausgebers, zieht in ihrer ikonographischen Untersuchung (*Nikolaus von Kues und einige Tiroler Zeitgenossen im Bildnis*, S. 535–550) reiches und größtenteils unveröffentlichtes Bildmaterial heran. In diesem Zusammenhang sei die kostbare Illustration der Festschrift besonders hervorgehoben.

Die Bedeutung des NvK für die Geographiegeschichte wird in den drei letzten Arbeiten des Sammelbandes sichtbar. H. KINZEL und FR. MAYER (S. 599–616) überprüfen die Darstellung Tirols in der Cusanus-Martellus Karte, die in Italien über einen langen Zeitraum Verwendung fand. Die vorzügliche farbige Reproduktion des Kartenausschnittes wird durch ein eigens dazu entworfenen Verzerrungsgitter ergänzt.

Dem Innsbrucker Germanisten K. FINSTERWALDER (S. 617–626) gelingt es, zahlreiche topographische Angaben über die Grenzen der Brixener Herrschaft im Pustertal, auf die wir in den verschiedenen Denkschriften des Cusanus stoßen, zu klären. Mit der Cusanus Gedächtnisschrift hat sich nach langer Unterbrechung die Tiroler Forschung erstmals wieder mit Leben und Wirken des NvK auseinandergesetzt. Trotz gewisser Vorbehalte einzelnen Beiträgen gegenüber, gelegentlicher Überschneidungen und vermeidbarer Längen ist das Erscheinen des Bandes sehr zu begrüßen. Der Herausgeber ist zu dieser Leistung, die eine wertvolle Bereicherung und Ergänzung der Cusanusforschung sein wird, zu beglückwünschen.

Hermann Hallauer, Bonn-Bad Godesberg

NIKOLAUS GRASS, *Cusanus und das Volkstum der Berge* (Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, geleitet von Nikolaus Grass, Bd. III, Innsbruck (Kommissionsverlag der Österreichischen Kommissionsbuchhandlung) 1972, 138 S., 20 Abbildungen).

Die intensive Beschäftigung des Verfassers mit dem Werk des Nikolaus von Kues hat nach der stattlichen Gedächtnisschrift in dem vorliegenden Band weitere Frucht getragen. Dabei wird das Wirken des Brixener Fürstbischofs unter einem bisher vernachlässigten Aspekt betrachtet: N. Grass versucht, verschiedene kirchenrechtliche und seelsorgerische Maßnahmen des Kardinals in den großen Rahmen der alpenländischen Volkskunde einzuordnen. Da der Verfasser ständig die sonst übliche Praxis zum Vergleich heranzieht, ist es möglich, Anordnungen, die spezifisch cusanisch sind, von zeitbedingten und allerorts üblichen Dekreten zu scheiden. Die individuellen Züge des Kardinals gewinnen noch deutlichere Konturen als bisher. Bekannte Eigenheiten und Schwächen des großen Mannes werden an neuen Beispielen glaubhaft demonstriert.

Das Buch ist in sieben Abschnitte aufgegliedert. Sie behandeln die Einstellung des Cusanus zur öffentlichen Verehrung und Schaustellung des Altarsakramentes, zu den Feiertagen, zum Fasten und zu Wallfahrten, seine Abneigung gegen volkstümliche Vergnügungen und die Jagd. In einem abschließenden Kapitel nimmt der Autor Stellung zu der bereits von A. Jäger behaupteten These, NvK sei nicht zuletzt deshalb in Brixen gescheitert, weil Adel und Volk dem ihnen aufgezwungenen Fremdling von Anfang an mit Abneigung begegneten und der Kardinal es später auch nicht verstanden habe, die ausgeprägten Eigenheiten eines Gebirgsvolkes zu akzeptieren.